



Stadtgemeinde Raabs a. d. Thaya

06. Dez. 2024

WTA5-S-075/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Big.: ZL	E-Mail: gesundheits.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40571	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Nina Gamerith, BA

(0 28 42) 9025

Durchwahl

28577

Datum

05. Dezember 2024

Betrifft

Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya, Hauptplatz 15; Änderung der Öffnungszeiten und der Notfallbereitschaft

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 05. Dezember 2024, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheke in Raabs an der Thaya festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG), wird für die öffentliche

- Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya, Hauptplatz 15

folgendes verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

(1) Für die öffentliche Landschafts-Apotheke in Raabs an der Thaya werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag, Mittwoch - Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	14:30 bis 18:00 Uhr
Dienstag und Samstag	08:00 bis 12:00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, wird für die öffentliche Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr festgesetzt.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die öffentliche Apotheke bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten.

(4) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke in Raabs an der Thaya sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

Notfallbereitschaft

(1) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Landschafts-Apotheke in Raabs an der Thaya ist in Anbindung an die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn festgesetzte Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) zeitgleich mit der Apotheke „Zur heiligen Gertrud“ in 3571 Gars am Kamp, siehe Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 27. Dezember 2017, Zl. HOG3-S-0854/002, zu versehen.

(2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(3) Die öffentliche Apotheke in Raabs an der Thaya darf an Werktagen (Montag bis Samstag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die von der öffentlichen Apotheke zu leistende Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 3 darf gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz idgF in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein(e) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4.

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 28. Dezember 2023, Zl. WTA5-S-075/001, außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Klug

Anlage 1

Es wurden keine zusätzlichen freiwilligen Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 gemeldet.



WTA5-S-075/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Nina Gamerith, BA

(0 28 42) 9025

Durchwahl

28577

Datum

05. Dezember 2024

Betrifft

Landschafts-Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya, Hauptplatz 15; Änderung der Öffnungszeiten und der Notfallbereitschaft

Gleichschrift

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya übermittelt in der Beilage eine Verordnung über die Neufestsetzung der Öffnungszeiten und der Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheke in 3820 Raabs an der Thaya, Hauptplatz 15, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Apothekenleiter(innen) werden angewiesen, die jeweils diensthabende Apotheke für die Bevölkerung beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe leicht erkennbar anzuzeigen.

Ergeht an:

**2. Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 25,
3820 Raabs an der Thaya**

-
1. "Landschaftsapotheke", Mag.pharm. Ernst Baurek KG, Hauptplatz 15, 3820 Raabs an der Thaya
 3. An die Landschafts-Apotheke "Zum schwarzen Adler", Hauptplatz 14, 3580 Horn
 4. An die Stefans-Apotheke, Puechhaimgasse 20, 3580 Horn
 5. An die Stadt-Apotheke "Zum heiligen Leopold", Kremser Straße 7, 3730 Eggenburg
 6. An die Apotheke "Zur heiligen Gertrud", Hauptplatz 5, 3571 Gars/Kamp
 7. Apotheke "Zum Erlöser", Hauptplatz 13, 2095 Drosendorf

8. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle NÖ, Spitalgasse 31, 1090 Wien
9. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ - Bezirksstelle Waidhofen a. d. Thaya, Thayastraße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya
10. Abteilung Gesundheitsrecht

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K l u g

